

## **Satzung über die Erhebung einer Gewerbesteuer vom 11.03.1981**

mit Änderung vom 23.11.1993, 05.12.2005 und 18.11.2014

Aufgrund von § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I, S. 1849) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. S. 1976/1) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18. August 1978 (Ges.Bl. S. 393) hat der Gemeinderat am 10.03.1981 folgende Satzung für die Erhebung und Festsetzung einer Gewerbesteuer erlassen:

### **§ 1 Erhebung der Gewerbesteuer**

Die Gemeinde Aspach erhebt für die Gewerbebetriebe, die auf ihrem Gemarkungsgebiet eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten (§ 4 GewStG) und für Reisegewerbebetriebe, deren Mittelpunkt ihrer gewerblichen Tätigkeit sich auf ihrem Gemarkungsgebiet befindet (§ 35a GewStG), eine Gewerbesteuer. Für die Erhebung, insbesondere für den Kreis der Steuerpflichtigen, den Steuergegenstand, den Maßstab, die Entstehung und die Fälligkeit sind die Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

### **§ 2 Hebesatz**

Der Hebesatz beträgt ab dem Haushaltsjahr 2015 für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital **380 v.H.**

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

**HINWEIS:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Aspach, 11.03.1981  
Bürgermeisteramt

gez.

Layer  
Bürgermeister

**Anmerkung:**

Das Datum des Beschlusses, des Inkrafttretens und der Ausfertigung bezieht sich auf die Urfassung dieser Satzung.